

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.09.2017**

Satzung der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII (TOP 9)

Es wurde in der Sitzung darum gebeten, die Höhe der Zuschüsse des Kreises Segeberg an die Stadt Norderstedt für die Kindertagespflege im Protokoll mitzuteilen.

Der Kreis Segeberg leistet nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg an die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt u.a. Zuschüsse für die Kindertagespflege an die Stadt Norderstedt.

Derzeit werden jährlich folgende Beträge gezahlt:

|   |           |
|---|-----------|
| Zuschuss an den Verein Tagespflege Norderstedt e.V.   | 34.500 €  |
| Zuschuss Grundqualifikation Tagespflegepersonen   | 2.500 €   |
| Zuschuss für die Kranken-, Pflege, Renten- u. Unfallversicherung der Tagespflegepersonen                                      | 93.000 €  |
| Kreisbezuschung der Kostenbeiträge der Eltern und Sozialstaffel (d.h. einkommensabhängige u. einkommensunabhängige Förderung) | 638.000 € |
| Personalkostenerstattung  | 65.000 €  |

Der Vertrag enthält eine Vereinbarung, wonach sich der Anspruch der Stadt im Rahmen der eigenen einkommensunabhängigen Bezuschung gegenüber dem Kreis erhöht, wenn der Kreis seinerseits die Bezuschung der Kostenbeiträge der Eltern erhöht. Sofern sich die Kreisrichtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege diesbezüglich verändern, werden die sich daraus im Verhältnis zur städtischen Förderung ergebenden finanziellen Auswirkungen und der Anspruch gegenüber dem Kreis auf Erhöhung des vertraglichen Zuschusses an die Stadt ermittelt.

Im Auftrage

Jové Skoluda

